

B. Rehfeldt, *Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen*, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 1—22, legt das Verhältnis der genannten, dem modernen Denken entnommenen Kategorien zueinander, zu denen noch die Magie tritt, in der Welt vor allem der Sagas dar und liefert damit einen Beitrag zum Wesen des Rechts in der frühen Zeit.
H. J. F.

M. Pallasse, *Moyen âge vandale en Afrique du Nord. Autour des Tablettes Albertini*, Rev. du Moyen Age latin 10 (1954) 161—168. — Aus Anlass der Publikation dieser 1928 in Nordafrika gefundenen Kaufverträge für Grundstücke (Tablettes Albertini, Actes privés de l'époque vandale, Paris 1952) erörtert der Vf. einige Probleme dieser für die Rechtsgeschichte des Vandalenreiches am Ende des 5. Jh.s wichtigen Quelle.
K. R.

Die kritische Würdigung der Schriften A. K. Hömbergs (vgl. DA. 8, 584 f.; 10, 577 f., 595 f.) durch W. Schlesinger im Hess. Jb. für LG. 4 (1954) 262—277 stellt eine grundsätzliche Erörterung schwebender verfassungsgeschichtlicher Probleme, vor allem der Grafschaftsfrage, dar. Gegenüber H.s Thesen, der die amtsrechtliche Geschlossenheit des Karolingerreiches wieder in den Vordergrund rückt, unterstreicht Schl. die in der jüngeren Forschung vorherrschende Auffassung, „daß neben der in der Zeit Karls d. Gr. angestrebten Amtsverfassung, die uns aus den vom König ausgehenden Quellen erkennbar wird, in germanischen Rechtsvorstellungen wurzelnde ältere Formen niemals ganz haben beseitigt werden können. Sie treten jeweils in Zeiten der Schwäche des Königtums stärker hervor und haben das Bild der hochma. Verfassung des deutschen Reiches prägen helfen, auch in Westfalen.“
T. S.

K. S. Bader, *Volk — Staat — Territorium*, HZ. 176 (1953) 449—477; ders., *Territorialbildung und Landeshoheit*, Bll. f. dt. Ldg. 90 (1953) 109 bis 131. — Beide Aufsätze befassen sich mit dem Problem der Staatwerdung in Deutschland und dem Verhältnis des Reiches zu seinen Gliedern, den späteren Territorien. Der Vf. setzt sich dabei mit den älteren Auffassungen auseinander, besonders mit den Versuchen, moderne Staatsbegriffe auf die ganz anders gelagerten Anschauungen des MA. zu übertragen. Mit großem Nachdruck wird darauf hingewiesen, daß von einem Einheitsstaat im ganzen MA. — auch in der Karolingerzeit — nicht gesprochen werden kann, sondern daß sich das Königtum immer einer Aristokratie mit eigenständigen Rechten gegenüber sah und daß aus diesem Grunde die spätere Territorialentwicklung nicht als Usurpation von Rechten des Reiches betrachtet werden kann. Der letzte Gedanke, der in dem Aufsatz nur angedeutet war, wird in dem zweiten Artikel des Näheren ausgeführt.
G. O.

H. Rall, *Die bayerische Herzogsurkunde als verfassungsgeschichtliche Aussage*, Festgabe für S. K. H. Kronprinz Rupprecht, hg. von W. Goetz (1954) 194—214. — Der Vf. bringt in seiner umsichtigen Studie „erste Ergebnisse einer systematischen Zusammenstellung der bayerischen Herzogsurkunden“, einer Arbeit, die seit 1947 unter seiner Obhut vonstatten geht, und deren Resultate auch in einer Reihe leider noch ungedruckter Dissertationen seiner Schüler vorliegen. Der hier von kundiger Hand gebotene straffe Überblick reicht von den Agilolfingerherzögen des 8. Jh.s bis zu Herzog Stephan III. (1375—1413) und zeigt, wieviele neue Ergebnisse dieses verdienstvolle Unternehmen schon gebracht hat und noch erwarten läßt.
K. R.

J. H. Mundy, *Liberty and political power in Toulouse 1050—1230*, New York 1954, Columbia Univ. Press, XIII u. 402 S. — Die Entwicklung von Toulouse hebt sich von der anderer Städte des Languedoc durch manche Besonderheiten ab: der Hauptsitz eines mächtigen Grafengeschlechtes erkämpfte